

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen In Hessen e. V.

P r ä a m b e l

Die sozialpolitischen Weichenstellungen des SGB IX und der Rahmenvereinbarung "Integrationsplatz" stellen an die Frühförder- und Frühberatungsstellen und die integrativ arbeitenden Kindertagesstätten in Hessen besondere Herausforderungen auf fachlicher Ebene und auf der Ebene der Zusammenarbeit.

Die Mitglieder verpflichten sich differenzierte Angebotsstrukturen zu entwickeln und gemeinsame Handlungserfordernisse zu erarbeiten und abzustimmen. Enge Kooperation und Vernetzung durch gleichberechtigt wirkende Fachkräfte sind erforderlich, um qualifizierte Standards zu entwickeln und sicher zu stellen.

Das behinderte, von Behinderung bedrohte, entwicklungsverzögerte und entwicklungsgefährdete Kind steht im Zentrum. Die LAG versteht sich insoweit auch als Anwalt der betroffenen Kinder und ihrer Familien.

Durch eine intensive Zusammenarbeit der Kindertagesstätten und der Frühförder- und Frühberatungsstellen soll den fachlichen Anforderungen an eine Bildung, Förderung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder und ihrer Familien entsprochen werden.

Die Eigenständigkeit der beiden Einrichtungstypen ist davon unberührt. Besonders durch die Bildung der regionalen Arbeitskreise und in eigenen Fachtagungen wird der Raum für fachspezifische Fragestellungen geschaffen.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist die vorliegende Satzung in der männlichen Form verfasst, die weibliche Form ist jeweils mitgedacht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

(1) Der Verein führt den Namen

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen in Hessen e. V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Offenbach a./M.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die trägerübergreifende und verbandsneutrale Weiterentwicklung der Bildung, Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung, Entwicklungsverzögerung und Entwicklungsgefährdung sowie von Behinderung bedrohter Kinder bis zur Einschulung, einschließlich der möglichen Begleitung des Übergangs dorthin, nebst fachlicher Begleitung und Beratung ihrer Familien. Der Verein vertritt diese fachlich-inhaltlichen Interessen in den entsprechenden Gremien auf politischer Ebene wie auch in der Öffentlichkeit. Übergeordnetes gemeinsames Ziel ist die gesellschaftliche Integration dieser Kinder sowie deren Familien.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder und ihrer Einrichtungen in Hessen zu fördern und diese im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe nach Außen zu vertreten. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Sammlung und Austausch von Erfahrungen; Informationen zu Planung, Gründung, Errichtung, Ausstattung, Organisation und Betriebsführung der Einrichtungen;
2. Einflussnahme auf die Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen sowie die Qualitätssicherung hinsichtlich fachlicher Standards in Zusammenarbeit mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege;
3. Mitwirkung bei der Entwicklung von Angeboten fachlicher Qualifizierung;
4. Zusammenarbeit mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Landesjugendamt sowie Organisationen und Verbänden in enger Abstimmung mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege;
5. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die geltenden Fach- und Förderrichtlinien;
6. Anregungen, Förderung und Durchführung fachlicher Diskussionen von wissenschaftlichen pädagogischen und therapeutischen Konzepten sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen und Evaluation Früher Hilfen;
7. Analyse und Optimierung der Übergänge zwischen den Bereichen Familie, Frühberatung und Frühförderung sowie sekundären Sozialisationsfeldern wie Kindertagesstätten;
8. Fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Analyse dieser Schnittstellen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung/drohender Behinderung und/oder Entwicklungsverzögerung und seiner Familie im gesamten Altersspektrum.
9. Öffentlichkeitsarbeit

(3) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 können spezifische Fachstellen eingerichtet und betrieben werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erfüllung der in Absatz 2 aufgezählten Aufgaben verwirklicht.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:

Träger von Frühberatungs- und -förderstellen sowie integrativ arbeitender Kindertagesstätten in Hessen, sofern sie auf der Grundlage der vom Verein beschlossenen fachlichen Grundsätze arbeiten, wie

1. gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, namentlich eingetragene Vereine;
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, auch Gebietskörperschaften;

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung. Die Ablehnung wird schriftlich begründet.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Vereins als auch des Mitglieds die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Verschulden eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters gilt als solches des Vertretenen. Dem Mitglied bleibt jedoch die Möglichkeit erhalten nachzuweisen, dass ihm das Verhalten des Vertreters nicht zuzurechnen bzw. vorzuwerfen ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit Zugang des Beschlusses. Einen fristgemäßen Widerspruch legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss vor. Ein verspäteter Widerspruch wird nach Anhörung des Auszuschließenden durch weiteren Beschluss des Vorstandes verworfen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand befindet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jeweils zu berichten.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Verein kann als Sitz seiner Verwaltung eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Organe vertreten. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts in einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Die Vollmacht kann jeweils nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung erteilt werden und ist zu deren Beginn durch Vorlage der Originalurkunde nachzuweisen, die zum Versammlungsprotokoll zu nehmen und mit diesem gemeinsam aufzubewahren ist.

Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied richtet sich nach der Zahl der von diesem regelmäßig betriebenen Einrichtungen. Zur Ermittlung dieser Zahl hat jedes Mitglied dem Vorstand jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres die Zahl seiner Einrichtungen getrennt nach deren jeweiliger Disziplin (Frühberatungs- bzw. -förderstellen und Kindertagesstätten) und unter genauer Bezeichnung einschließlich Hausanschrift zu melden. Entsprechend dieser Meldung gewähren an Stimmen:

| | |
|--------------------------|-----------|
| 1 Einrichtung | 2 Stimmen |
| 2 - 8 Einrichtungen | 4 Stimmen |
| 9 und mehr Einrichtungen | 6 Stimmen |

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands und des Sprecherkreises entgegen und setzt Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. die Wahl des/der Kassenprüfer/s/in
6. die Behandlung der Widersprüche
7. die Änderung der Satzung
8. die Entlastung des Vorstands
9. die Auflösung des Vereins

(3) An der Mitgliederversammlung können alle Beschäftigten der vom Träger unterhaltenen Frühförder- und Frühberatungsstellen sowie Kindertagesstätten und vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an das Mitglied zu richten und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung mit Antrag auf Beschlussfassung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand geleitet. Bei Vorstandswahlen wird für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ein Wahlausschuß gebildet. Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes fordern. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Wiederholungsversammlung kann am gleichen Tage wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden. Die Wiederholungsversammlung kann bereits mit der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in fachlichen Belangen haben entweder die Mitglieder der Frühförderstellen oder die Mitglieder der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten ein Vetorecht, wenn sie dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder der entsprechenden Dienste und Einrichtungen beschließen.

Der Vorstand ist dann beauftragt, einen Vermittlungsvorschlag für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, der auch in einer weiteren Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln einer Versammlung beschlossen werden.

(8) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat bis zu zwölf Mitglieder. Er setzt sich jeweils zur Hälfte zusammen aus Angehörigen der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten und der Frühförder- und Frühberatungsstellen. Ein Vertreter der Frühförder- und Frühberatungsstellen soll aus dem Bereich der Frühförderung der sinnesgeschädigten Kinder stammen. Eine Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes soll der Gruppe der Trägervertreter und eine Hälfte der Gruppe der Mitarbeiter/innen angehören. Auf regionale Ausgewogenheit ist zu achten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Er besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Schatzmeister/in,
4. der/dem Schriftführer/in.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein zu zweit. Davon muss einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet insbesondere

1. mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bzw. der Rechtsfähigkeit des von ihm repräsentierten Mitglieds;
2. mit Beendigung der Zugehörigkeit zu dem von ihm repräsentierten Mitglied;

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Etablierung einer Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Er kann einen oder mehrere Beiräte einrichten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um mehr als die Hälfte haben die verbleibenden unverzüglich die Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Nachwahl einzuberufen.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist einzeln zu wählen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung sowie Namen und Funktion der Anwesenden enthalten und von Sitzungsleiter wie Protokollführer unterschrieben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 7 Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Arbeitskreise, Sprecherkreis

Die Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen in Hessen e.V. bildet jeweils drei regionale Arbeitskreise der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten und der Frühförder- und Frühberatungsstellen (Nord, Mitte, Süd) zum Zweck des fachlichen Austausches und der Vernetzung.

Die regionale Zuordnung erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder durch Vorstandsbeschluß.

Jeder Arbeitskreis bestellt einen Sprecher. Die Sprecher der sechs regionalen Arbeitskreise bilden den Sprecherkreis, der auf Einladung mindestens einmal jährlich beratend, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Der Sprecherkreis trifft sich mindestens zweimal jährlich und berichtet in der Mitgliederversammlung. Der Sprecherkreis gibt der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Entscheidungshilfe in allen fachspezifischen Fragen.

Die jeweiligen Arbeitskreise der Regionen Nord, Mitte und Süd können zu übergreifenden Themen gemeinsame Arbeitskreise oder weitere Unterarbeitskreise bilden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V., 53175 Bonn, Registergericht: AG Mainz, VR 0902. Der Verein hat die Mittel dann gem. dem Satzungszweck der LAG Frühe Hilfen und in Hessen zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In der Mitgliederversammlung am 01.12.22 geändert und beschlossen.
